

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.,
Deponie Enzersdorf an der Fischa**

ANHANG

**BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND MASSNAHMEN
SOWIE BEFRISTUNGEN**

Inhalt

Abfallchemie:	3
Bautechnik:	3
Deponietechnik/Gewässerschutz:	5
Elektrotechnik:	26
Forst- und Jagdökologie:	29
Geohydrologie:	30
Lärmschutz:	33
Landwirtschaft:	34
Luftreinhaltechnik:	34
Luftfahrttechnik:	37
Maschinenbautechnik:	38
Naturschutz:	44
Raumordnung/Landschaftsbild:	45
Umwelthygiene:	46
Verfahrenstechnik/Sicherheitstechnik:	46
Verkehrstechnik:	46
Wasserbautechnik:	46

Abfallchemie:

1. Abfälle, welche bei Anlieferung auf der Deponie nicht sofort eingebaut werden können (z.B. weil die Ergebnisse der Abfall-Untersuchungen noch nicht vorliegen), sind auf den in den Einreichunterlagen genannten Zwischenlagerflächen entsprechend separiert und gekennzeichnet zwischenzulagern. Abfälle die nicht ablagerungsfähig sind, sind so zwischenzulagern, dass es zu keinem Schadstoffeintrag in die Umwelt kommt und sind umgehend einer ordnungsgemäßen nachweislichen Behandlung zuzuführen.
2. Eine Ablagerung der zu deponierenden Abfallarten in Gebinden, ausgenommen in Big-Bags zur Verhinderung von Staubverfrachtungen, ist nicht zulässig.
3. Die Ablagerung von stabilisierten Abfällen darf erst nach Vorlage einer grundlegenden Charakterisierung unter Durchführung einer Eignungsprüfung des behandelten Abfalls gemäß Anhang 5 gemäß § 13 DVO 2002 erfolgen.

Die Eignungsprüfung hat sich auf eine bestimmte Mischung (dieselben Abfälle in einem bestimmten Mischungsverhältnis, dieselbe Rezeptur und dasselbe Verfahren) für den Einbindungsprozess zu beziehen; ändern sich die Mischungsverhältnisse, ist jedenfalls eine neuerliche grundlegende Charakterisierung vorzunehmen.

Bautechnik:

1. Die einzelnen Bauphasen sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Böschungen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Sollten, bedingt durch Herstellungstoleranzen, bei der Geometrie bzw. bei den bodenmechanischen Kennwerten ungünstige Abweichungen zu den projektgemäßen Vorgaben auftreten, ist die normgemäße Standsicherheit durch eine Berechnung - erstellt von einem befugten Fachmann - nachzuweisen. Die in dieser Berechnung berücksichtigten geometrischen und bodenmechanischen Kennwerte sind durch Einbaunachweise zu bestätigen.
2. Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.
3. Erforderliche Rampen sind an geeigneten Stellen mit einer Neigung von maximal 10 % anzulegen. Größere Neigungen sind in Abhängigkeit von Rampenhöhe und Witterungsverhältnissen dann möglich, wenn eine ausreichende Sicherheit gewährleistet werden kann. Diese Rampen sind gegebenenfalls derart zu befestigen, dass sie ohne Schwierigkeiten befahren werden können.
4. Das gesamte Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgemäß von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
5. Die Bauwerke sind unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) sowie die von ihr beigezogenen sonstigen

- fachlich qualifizierten Personen haben eine schriftliche Bestätigung abzugeben, dass die Bauwerke plan-, fach- und bescheidgemäß ausgeführt wurden. Der schriftlichen Bestätigung sind die vorgeschriebenen Abnahmeprotokolle, Bescheinigungen, Befunde, Atteste u.dgl. beizuschließen.
6. Die Bauwerke (Gebäude und bauliche Anlagen) sind entsprechend den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse unter Beachtung der einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien zu bemessen und standsicher herzustellen. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
 7. Vor Beginn der Fundamentherstellung müssen die zur Lastabtragung erforderlichen Bodenkennwerte und Einbaukriterien nachweislich erfüllt sein. Erforderlichenfalls sind zur ausreichenden Erkundung des Trag- und Setzungsverhaltens Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Die Gründungssohlen sind von einer hierzu fachlich qualifizierten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und Bestätigungen auszustellen.
 8. Vor den Betonierarbeiten an tragenden Bauteilen ist von einer fachlich qualifizierten Person die Bewehrung abzunehmen; die plan- und fachgemäße Verlegung der Bewehrung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.
 9. Über die Qualität des eingebauten Betons für sämtliche tragenden Beton- und Stahlbetonteile sind normgemäße Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
 10. Bau- und Anlagenteile im Grundwasserbereich sind unter Berücksichtigung der ungünstigen Lastkombination gegen Aufschwimmen (Auftrieb) sicher herzustellen. Die Nachweise sind den statischen Berechnungen anzuschließen.
 11. Statisch tragende Stahlteile sind in der im Brandschutzkonzept festgelegten Klassifikation herzustellen. Diese ist entweder durch eine Bemessung entsprechend Eurocode, durch Ummantelung oder durch einen Brandschutzanstrich nachzuweisen.
 12. Einlaufgitter und Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen sind tragsicher für schwere Verkehrslasten entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110, zumindest für die Lastklasse D 400, auszulegen. Dies gilt sinngemäß auch für befahrbare Stahlbetonabdeckungen.
 13. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktionen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen sind

- entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen und zu errichten, von einem befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
14. Statisch tragende Stahlteile sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen. Darüber ist eine Bestätigung vorzulegen.
 15. Stützen in Bereich von Verkehrswegen sind entweder auf einen Anprallstoß zu bemessen oder es ist ein wirksamer Anfahrerschutz anzubringen.
 16. Allenfalls vorhandene Verglasungsflächen in Türen von Fluchtwegen sowie Glaswände oder Fensterwände sind jeweils bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (Standfläche) und sonstige Verglasungen unterhalb der Brüstungshöhe aus Sicherheitsglas oder aus sicherheitstechnisch gleichwertigem Material herzustellen. Gleiches gilt für Überkopfverglasungen, Glasdächer/Lichtkuppeln entsprechend. Hierüber sind Atteste und Einbaunachweise vorzulegen.
 17. Über die flüssigkeitsdichte und/oder medienbeständige Ausführung der Fußböden und Wannen (z.B. Hallenboden, Sammelbecken, Pumpensumpf udgl.) sind Bestätigungen vorzulegen.
 18. Absturzgefährdete Stellen sind mit einer standsicheren und mindestens 1 m hohen Absturzsicherung (z.B. Geländer, Brüstung) abzusichern.
 19. Stiegen mit mehr als 4 Stufen sind zumindest an einer Seite mit einem festen und griffsicheren Handlauf auszustatten.
 20. Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Bauelemente entsprechend den objektbezogenen bauphysikalischen Vorgaben ausgeführt wurden.
 21. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen 1. bis 20. genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige iSd § 20 UVP-G 2000 vorzulegen.
Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Deponietechnik/Gewässerschutz:

Anm.: Die Auflagen, welche für alle 3 Kompartimente gelten, werden in einem „Allgemeinen Teil“ zusammengefasst.

Auflagen Allgemeiner Teil

1. Zur Sicherung einer gleich bleibenden Ausführungsqualität aller Herstellungsarbeiten ist ein Qualitätssicherungssystem zu betreiben.
2. Für die Erstellung der geforderten Untersuchungen, Nachweise und Unterlagen sowie für die Bauarbeiten dürfen nur befugte Unternehmen eingesetzt werden.

3. Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist vom Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen. Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten Containern zwischen zu lagern. Solche Container (mind. 3 Stück, Mindestfassungsvolumen von je 10m³) sind vor Betriebsbeginn einzurichten.
4. Die gemäß § 63 AWG 2002 vorzunehmenden Errichtungs- und Stilllegungsanzeigen sind unter Anschluss entsprechender Ausführungsunterlagen im Wege der Deponieaufsicht vorzunehmen.
5. Anforderungen an Materialuntersuchungen zur Herstellung der erforderlichen Profilierung, der künstlichen Barriere, des Materials für die mineralischen Dichtungen und für fremd zugeführtes Rekultivierungsmaterial:
Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem befugten Unternehmen vor dem Einbau wie folgt prüfen zu lassen:
 - Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 bzw. BAWP 2011 durchzuführen, sofern unten stehende Bedingungen keine anderen Vorgaben enthalten.
 - Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe der Schüttung bis zum ursprünglichen und gewachsenen Untergrund (z.B. durch Bagger) in einem von der Anschüttungsfläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).
 - Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht zu dokumentieren, welcher die Angaben gemäß den ÖNORMEN S 2126 / S 2127 zu enthalten hat (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).
 - Bei der Durchführung der „Grundlegenden Charakterisierung“ sind die Vorgaben des BAWP 2011 (Kap. 7.15.1) zu berücksichtigen (Mindestanzahl der qualifizierten Stichproben, Parameterumfang, Zuordnungswerte, zugeordnete Qualitätsklassen).
Hinweis: Es sind zumindest die Parameter der Tabellen 1 und 2 (BAWP 2011, Kap. 7.15.9) zu analysieren:
Entsprechend z.B. der organoleptischen Ansprache sind gegebenenfalls weitere Parameter zu analysieren.
 - Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle (dafür sind der Aufsicht entsprechende Liefernachweise und Einbaubestätigungen vorzulegen) oder bei Verwendung des standorteigenen Materials (z.B. Oberboden für die Rekultivierung) entfallen.

- Das Ergebnis der „Grundlegenden Charakterisierung“ ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartment sowie die Verwertungsklasse zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.
 - Bei homogenem und nicht kontaminiertem Aushubmaterial eines Anfallortes ohne sensorische Auffälligkeiten (Aussehen, Farbe, Geruch) im Umfang von über 5.000m³ kann die Analyse der Gesamtmischprobe für je begonnene 5.000 m³ (bzw. 7.500t) erfolgen.
Liegt für dieses Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub), so kann die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter eingeschränkt werden.
6. Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organisches Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischen zu lagern.
Die Schütthöhe der Halde darf 2 m nicht übersteigen.
 7. Für die ökonomische Erstellung von Vermessungen (z.B. zur Kontrolle des Planums, Höhenlage der Schütteebenen) sind innerhalb des Areals (jedoch außerhalb von Abbau- oder Verfüllzonen) je Deponieabschnitt standhafte Fixpunkte zu errichten (Einmessung durch einen Fachkundigen). Diese Fixpunkte sind dauerhaft zu erhalten und in einem Lage-/Höhenplan darzustellen. Dieser Plan ist der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans vor Betriebsbeginn unaufgefordert vorzulegen.
 8. Die in den Deponiebereich eingebrachten Abfälle sind durch geeignete Messeinrichtungen zu verwiegen, das Messergebnis ist aufzuzeichnen.
(Im Bodenaushubdeponiekompartment kann anstelle einer Waage die Masse der abzulagernden Abfälle durch Umrechnung aus dem Volumen ermittelt werden (Faktor 1,5t/m³ für lockeres Material, Faktor 2,0t/m³ für gewachsenes Material), das Messergebnis ist aufzuzeichnen).
 9. Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.
 10. Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat ausschließlich in der Betriebstankstelle zu erfolgen.

11. In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.
12. Bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung ist das von außerhalb des Ablagerungsbereiches zufließende Oberflächenwasser in geeigneter Weise durch Gräben oder Erdwälle derart abzuleiten, dass es einerseits nicht in die Deponie einfließen kann und andererseits keine angrenzenden Grundstücke beeinträchtigt werden.
13. Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese nachweislich entsprechend geschulten (z.B. einschlägig anerkannte Ausbildungskurse [WIFI, ÖWAV, ...]) und befähigten Aufsichtspersonen müssen insbesondere informiert sein, welche Materialien unter welchen Auflagen und Randbedingungen in der Deponie endgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.
14. Sämtliche Ablagerungsvorgänge sind unter Aufsicht der verantwortlichen Person durchzuführen (Anwesenheitspflicht während der Betriebszeiten).
15. Die Einbringung des Deponiegutes hat in Lagen von max. 2 m zu erfolgen, an geeigneter Stelle ist dazu eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen.
16. Durch baubegleitende, geotechnische Untersuchungen ist dokumentiert nachzuweisen, dass die zur Berechnung der Setzungen und Standsicherheit gemäß § 25 DVO 2008 getroffenen Annahmen mit den tatsächlich vorliegenden Kennwerten übereinstimmen.
17. Die Aufzeichnungen nach § 41 DVO 2008 sind fortlaufend in elektronisch auswertbarer Form zu führen; sie sind dem Aufsichtsorgan zur Überprüfung und Auswertung sowie auf Verlangen auch der Behörde bzw. seinen Organen vorzulegen.
18. Die Zufahrt zu den jeweils in Betrieb befindlichen Deponieabschnitten ist (auch innerhalb des Gesamtareals) zu kennzeichnen.
19. Zur Staubfreihaltung bzw. Reinigung von Fahrflächen außerhalb des gedichteten Deponiebereiches bzw. auf der abgeschlossenen Deponieoberfläche darf nur nicht verunreinigtes Wasser (kein Sickerwasser) verwendet werden.
20. Im Zufahrtsbereich der Deponie sind auf einer Informationstafel Name und Anschrift des Deponiebetreibers, die Öffnungszeiten und der Deponietyp anzuführen.
21. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine Emissions-/Immissionskontrolle in Abstimmung mit dem ASV für Grundwasserhydrologie durchzuführen.
Das Grundwasser ist erstmals nach Fertigstellung der Beobachtungsstellen und sodann

in jährlichen Abständen von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen.
Die Befunde sind dem Aufsichtsorgan jeweils unmittelbar nach Vorliegen der
Untersuchung unaufgefordert zu übermitteln.

Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das
Entnahmeniveau festzuhalten (bezogen auf m.ü.A.). Die Probe aus der Messstelle ist
durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die nachfolgend
angeführten Parameter zu analysieren.

Bei der Probennahme einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach
vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert,
Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben.

Parameter:

Aussehen, Geruch, Temperatur
elektrische Leitfähigkeit bei 20°C
spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)
Abdampfdruckstand
pH-Wert
Gesamthärte
Kaliumpermanganatverbrauch
Sauerstoffgehalt
Sauerstoffsättigung
Sauerstoffzehrung nach 24 h
Calcium
Kalium
Magnesium
Natrium
Gesamteisen
Gesamtmangan
TOC
Chlorid
Fluorid
Sulfat als SO₄
Nitrat als NO₃
Nitrit als NO₂
Ammonium als NH₄
Phosphat als PO₄
Kohlenwasserstoff - Index

AOX

Phenolindex

LHKW, Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:

Trichlormethan (Chloroform)	Tribrommethan (Bromoform)
Bromdichlormethan	Dibromchlormethan
Tetrachlormethan	1,1-Dichlorethen
1,2-Dichlorethan	1,1,1-Trichlorethan
Trichlorfluormethan	Dichlordifluormethan
Tetrachlorethen	Trichlorethen

Auswertung gem. Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser; Angabe

folgender Summen bzw. Einzelsubstanzen:

Trihalomethane ges.

Tetrachlorethen

1,2-Dichlorethan

Tetra- und Trichlorethen

Umrechnung von CKW auf POX [$\mu\text{g Cl/l}$]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-,
p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei,
Zink

Polzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA); Angabe der

Einzelsubstanzen und folgender weiterer Summen:

Σ PAK 4 (TVO)

Σ PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

polychlorierte Biphenyle (PCB)

Tensidgehalt (TBS)

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans mit den Kontrollstellenbezeichnungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben.

22. Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 10.3. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.

Erforderlichenfalls sind die Sonden auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammern, etc.).

23. Auslöseschwellen: aufbauend auf den Ergebnissen der vorhandenen Grundwasseruntersuchungen aus den bestehenden Sonden und den ermittelten Referenzwerten ist der Behörde spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für den ersten Deponieabschnitt ein Bericht zur Festlegung der Auslöseschwellen (das sind jene Grundwasserüberwachungswerte, bei deren Überschreitung Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einzuleiten sind) zur Genehmigung vorzulegen.
- Dieser Bericht ist aufbauend auf diesen Grundlagen und den jeweils neuen Grundwasseruntersuchungsergebnissen jährlich fortzuführen und der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans mit dem Jahresbericht vorzulegen.
24. Unter Bezugnahme auf §§ 49 und 63 Abs. 3 AWG 2002 ist 3 Monate vor Baubeginn der Behörde zur bescheidmäßigen Bestellung eines Bau- und Deponieaufsichtsorgans ein 3er-Vorschlag zu unterbreiten.

AUFLAGEN Bodenaushubdeponiekompartment

25. Die maximal offene Schüttfläche (d.h. die noch nicht DVO 2008-konform abgedeckte Deponieoberfläche) wird mit 30.000 m² festgelegt.
- Hinweis: Bei Überschreitung des angeführten Maximalwertes ist die Sicherstellungsleistung umgehend neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.
26. Das fertige Rohplanum ist von einem unabhängigen Fachkundigen vermessen zu lassen und vom Aufsichtsorgan abzunehmen (Plan und Abnahmeprotokoll sind Bestandteile des Kollaudierungsoperates).
27. Der Deponiebereich ist mit einem Zaun oder einem mindestens 1,5 Meter hohen Erdwall allseitig gegen das Zufahren Unbefugter zu sichern.
28. Die Zu- / Abfahrt ist durch ein abspergbares Tor oder einen absperrbaren Schranken abzusichern. Die Zu- / Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.
29. Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn aus der „Grundlegenden Charakterisierung“ hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die Standfestigkeit des Deponiekörpers gegeben ist.
30. Staubförmige Abfälle sind vor der Ablagerung so zu konditionieren, dass sowohl bei der Ablagerung als auch bei Deponiebetrieb Verwehungen ausgeschlossen sind.
31. Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers ist vom Leiter der Eingangskontrolle wie folgt wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest monatlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben.

Betriebsphase

Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore bzw. des Schrankens nach Deponiebetriebsschluss

Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Grundwasserbeobachtungseinrichtungen auf Schäden
- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung

Vierteljährliche Überwachungen:

- Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
- Bestimmung des Grundwasserstandes

Jährliche Überprüfungen:

- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfalleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbauhöhen und Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Erdwälle / Umzäunung
- Zusammensetzung des Grundwassers

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungssonden

Stilllegungs- und Nachsorgephase

Überwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden

Vierteljährliche Überwachungen:

- Bestimmung des Grundwasserstandes
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden (mind. ½-jährlich)

halbjährliche Überwachungen:

- Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

jährliche Überwachungen:

- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Setzungsverhalten Deponiekörper (Richtwert: jeweils eine höhenmäßige Vermessung in der Stilllegungsphase und der Nachsorgephase)
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme (z.B. Kontrolle der Versickerungsmulden an den Böschungsfüßen auf Funktionstüchtigkeit)
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Erdwälle / Umzäunung
- Zusammensetzung des Grundwassers
lt. DVO die ersten 10 Jahre mind. 1x jährlich

Alle 5 Jahre:

- Kontrolle und Spülung der Grundwasserbeobachtungs sonden

32. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit in einem Bauabschnitt ist eine rund 0,5 m starke Ausgleichsschicht herzustellen.

Darüber ist eine bewuchsfähige rund 0,5 m starke Rekultivierungsschicht aus dem vor Ort gewonnenen bewuchsfähigen Material aufzubringen Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material darf ausschließlich geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 29, 30, 31, 32), das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 Kapitel 7.15. nachweislich einhält. (Bei Verwendung der Spezifizierung 29 gelten die Sonderbestimmungen für die Qualitätsklasse BA) Für die übrigen Inhaltsstoffe gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2011 und in den übrigen Inhaltstoffen die Deponieklasse Bodenaushubdeponie einzuhalten. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 6 zu erfolgen.

AUFLAGEN Baurestmassen.- und Reststoffdeponiekompartment

33. Es ist sicherzustellen, dass Deponiesickerwasser sowie verunreinigtes Oberflächenwasser des Deponiekörpers getrennt von sonstigen im Deponiebereich anfallenden, nicht verunreinigten Wässern erfasst werden (z.B. Oberflächenwässer nach Abdeckung).

Nicht verunreinigte Wässer sind geordnet abzuleiten.

34. Die in Betrieb befindlichen Abschnitte des Reststoff,- und Baurestmassendeponiekompartmentes sind mit einer 2 m hohen und wildsicheren Umzäunung gegen unbefugtes Betreten abzugrenzen.

35. Die max. Fläche, die sich in der Ablagerungs- bzw. Stilllegungsphase befinden darf, ist für jedes Kompartiment durch die im Technischen Bericht angeführten Verfüllszenarien begrenzt.

Für das Baurestmassendeponiekompartiment ergeben sich folgende 10 Verfüllszenarien mit unterschiedlichen offenen Schüttflächen:

Szenario	max. offene Schüttfläche [m ²]
1	9.440
2	16.770
3	17.630
4	19.390
5	20.310
6	23.740
7	26.840
8	26.310
9	27.350
10	30.000

Für das Reststoffdeponiekompartiment ergeben sich folgende 10 Verfüllszenarien mit unterschiedlichen offenen Schüttflächen.

Szenario	max. offene Schüttfläche [m ²]
1	5.730
2	10.110
3	11.620
4	13.420
5	15.290
6	17.300
7	19.920
8	21.320

9	17.800
10	26.180

Befinden sich mehr als die in diesen Verfüllszenarien angegebenen Flächenausmaße in der Ablagerungs- bzw. Stilllegungsphase, ist eine Anpassung der Sicherstellung entsprechend der tatsächlich in der Ablagerungs- bzw. Stilllegungsphase befindlichen Fläche erforderlich.

36. Die „künstliche Barriere“ ist entsprechend § 22 DVO 2008 herzustellen. Die Qualitätssicherung hat gemäß DVO 08, Anhang 3 zu erfolgen. Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2011 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 5 zu erfolgen.
37. Die Deponiebasisdichtung des Baurestmassendeponiekompartmentes ist mit einer mindestens zweilagigen mineralischen Dichtschicht mit einer Stärke von mindestens 20 cm und maximal 27 cm pro Lage in verdichtetem Zustand mit einer Gesamtstärke von mindestens 50 cm herzustellen.
38. Die Deponiebasisdichtung des Reststoffdeponiekompartmentes ist mit einer Kombinationsdichtung, bestehend aus einer mindestens dreilagigen mineralischen Dichtschicht mit einer Stärke von mindestens 20 cm und maximal 27 cm pro Lage in verdichtetem Zustand mit einer Gesamtstärke von mindestens 75 cm und einer direkt aufliegenden PEHD Kunststoffdichtungsbahn mit einer Mindeststärke von 2,5 mm herzustellen.
39. Bei der Herstellung der mineralischen Dichtungsschichten sind die Anforderungen an Eignungs- Kontroll- und Abnahmeprüfungen gemäß ÖNORM S 2074-2 „Geotechnik im Deponiebau – Teil 2: Erdarbeiten“ zu erfüllen.
40. Für die Herstellung der mineralischen Dichtungsschichten darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2011 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 6 zu erfolgen.
41. Die mineralische Basisdichtung des Baurestmassendeponiekompartmentes ist vor dem Einwirken von Frost mit einer ca. 0,8 m starken Schicht vollflächig zu schützen. Die Drainageschicht (Flächenfilter) kann in die Schutzschicht eingerechnet werden. Die Übergangsbereiche zu Folgeabschnitten sind nach Frosteinwirkungen erforderlichenfalls aufzufräsen und projekts- und auflagengemäß wieder herzustellen.
42. Das Verlegen, Verschweißen und der Schutz von PEHD Kunststoffdichtungsbahnen hat gemäß ÖNORM S 2076-1 „Deponien – Dichtungsbahnen aus Kunststoff – Verlegung“ zu erfolgen. Die Anforderungen und Prüfungen an PEHD

- Kunststoffdichtungsbahnen gemäß ÖNORM S 2073 „Deponien - Dichtungsbahnen aus Kunststoff – Anforderungen und Prüfung“ sind zu erfüllen.
43. Kunststoffdichtungsbahnen als Bestandteil des Deponiebasisdichtungssystems sind mit einem mindestens 1200 g/m² schweren, mechanisch verfestigten Vlies vor Beschädigung zu schützen. Die ÖNORM S 2076-2 „Deponien – Geotextile Schutzlagen – Teil 2: Systemanforderungen und Einbaubedingungen“ ist anzuwenden.
44. Erfolgt die Zufahrt (Einbringung) in einzelne Deponieabschnitte über die Böschung der bereits ausgebauten Deponiebasis, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Basisdichtung und des Drainagesystems vor Beschädigung durch den Zubringerverkehr zu treffen.
45. Die Basisentwässerung ist durch einen Flächenfilter und darin verlegten Sickerwasserleitungen (PE-HD Rohre) zu gewährleisten.
Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Kapitel 7.14. - Baurestmassen nachzuweisen. Die Qualitätsklasse B-C ist einzuhalten. Der Nachweis der Umweltverträglichkeit hat durch Untersuchungen gem. Auflage 6 zu erfolgen.
Bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle kann der Nachweis der Materialqualität entfallen.
46. Die Drainageschicht ist gegenüber dem Schüttgut mit einem Filtervlies zu schützen. Alternativ kann statt dem Filtervlies die Methode des gesteuerten Abfalleinbaues zur Anwendung kommen. Darüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen; von der Deponieaufsicht ist zu bestätigen, dass der durchgeführte Abfalleinbau geeignet ist den Eintrag von Feinteilen in den Flächenfilter zu vermeiden.
47. Die dauerhafte und flüssigkeitsdichte Herstellung des Sickerwasserspeicherbeckens und des Kollektors aus Stahlbeton ist im Wege der Herstellerfirma nachzuweisen. Vom verwendeten Beton (C25/30 B6 C3A-frei) ist ein Nachweis des Betonmischwerkes vorzulegen.
48. Das Sickerwasserspeicherbecken ist durch eine Umzäunung zu sichern.
49. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind über die Dichtheit des Abwasserableitungssystems (dichte Sickerwasserleitungen außerhalb der Deponiebasisdichtung) und der Sickerwasserspeicherbecken Dichtheitsprüfungen gemäß ÖNORM B 2503 in Verbindung mit EN 1610 durchzuführen.
Die Dichtheitsprüfung des Speicherbeckens hat mit dem Medium Wasser über 48 h zu erfolgen (sofern keine Kontrolldrainagen vorliegen). Dabei darf es zu keinem Flüssigkeitsverlust kommen. Die Prüfung ist von einem befugten Fachkundigen

vorzunehmen und ist der Behörde darüber ein Dichtheitsattest gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung zum jeweiligen Deponieabschnitt vorzulegen.

Diese Kontrollen sind jährlich zu wiederholen.

50. Die Sickerwasserdrainagerohre sind beidseitig spülbar und kontrollierbar auszugestalten, eine ausreichende Bettung der Rohre ist zu gewährleisten.
51. Die Zu- / Abfahrt ist durch ein abspergbares Tor abzusichern. Die Zu- / Abfahrt ist während der Zeit, in der die Anlage unbewacht ist, versperrt zu halten.
52. Die Eigenüberwachung des Deponiekörpers ist wie folgt vom Leiter der Eingangskontrolle wahrzunehmen bzw. ist ein Fachkundiger zu beauftragen. Diese Kontrollen sind zumindest monatlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind dem Aufsichtsorgan für den Bericht zu übergeben.

Betriebsphase

Tägliche Überwachungen (an Deponiebetriebstagen):

- Kontrolle der Versperrung der Tore nach Deponiebetriebsschluss
- Kontrolle des Füllstandes der Sickerwassersammelbecken
- Reinigung der Fahrstrecken auf ungedichtetem Untergrund von verschlepptem Deponiematerial im Gesamtareal

Monatliche Überwachungen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Böschungsneigungen und Erosionsschäden (inklusive bereits rekultivierte Deponiebereiche)
- Kontrolle der Grundwasserbeobachtungssonden auf Schäden
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Kontrolle der Umzäunung des offenen Sickerwasserbeckens
- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
- Funktion der maschinellen Ausrüstung Wasser / Abwasser

Vierteljährliche Überwachungen:

- Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
- Bestimmung des Grundwasserstandes
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang);
Ergibt Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände ebenso angemessen sind, so können sie angepasst werden.

Halbjährliche Überwachungen:

- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen

Jährliche Überprüfungen:

- Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfalleinbaues entsprechend dem zeitlichen Fortschritt unter Berücksichtigung der Einbauhöhen und Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Berechnung der noch verfügbaren Restkapazität der Deponie)
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers an der Basis (ist im Zuge der Videobefahrung der Sickerwasserleitungen zu dokumentieren)
- Wasseraustritt an der Oberfläche
- Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Umzäunung
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang)
- Zusammensetzung des Grundwassers
- Dichtheit der Deponiesickerwasserbecken und -leitungen
- Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen
- Wasserbilanz auf Basis monatlicher Messungen zu den Eingangswerten NS, Verdunstung, Sickerwasservolumen;
In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die Verdunstung mit einzubeziehen

Stilllegungs- und Nachsorgephase

Überwachungen nach extremen Niederschlagsereignissen:

- Kontrolle des Deponiekörpers auf Erosionsschäden
- Kontrolle der Füllstände im Sickerwassersammelbecken

monatliche Überwachungen:

- Kontrolle der Füllstände im Sickerwassersammelbecken
- Kontrolle der Umzäunung des offenen Sickerwasserbeckens
- Funktion der maschinellen Ausrüstung Wasser / Abwasser

Vierteljährliche Überwachung:

- Bestimmung des Grundwasserstandes
Ergibt die Auswertung der Daten, dass längere Zeitabstände angemessen sind, so können sie angepasst werden (mind. halbjährlich)

halbjährliche Überwachungen:

- Volumen und Zusammensetzung des Oberflächenwassers
- Ermittlung des Deponiesickerwasservolumens
- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (eingeschränkter Untersuchungsumfang)

jährliche Überwachungen:

- Zusammensetzung des Deponiesickerwassers (voller Untersuchungsumfang:

- Setzungsverhalten Deponiekörper (Höhenmäßige Vermessung der Höhenfixpunkte auf der Deponieoberfläche).
- Optische Kontrolle der Deponieoberfläche/Rekultivierung
- Kontrolle der Außenanlagen, Verkehrswege und Umzäunung
- Kontrolle auf unbefugte Ablagerung
- Zustand der Reinwassererfassungs- und Ableitungssysteme (z.B. Kontrolle der Versickerungsmulden an den Böschungsfüßen auf Funktionstüchtigkeit)
- Spülen der Deponiesickerwasserleitungen
- Dichtheit der Deponiesickerwasserbecken und -Leitungen
- Videobefahrung der Deponiesickerwasserleitungen
- Setzungsverhalten des Deponiekörpers an der Basis (ist im Zuge der Videobefahrung der Sickerwasserleitungen zu dokumentieren)
- Wasserbilanz auf Basis monatlicher Messungen zu den Eingangswerten NS, Verdunstung, Sickerwasservolumen; In die Berechnung des Sickerwasservolumens ist die Verdunstung mit einzubeziehen

Zur Überprüfung des Setzungsverhaltens der Deponieoberfläche ist zumindest 1 Höhenfixpunkt je 2.000m² mit direkter Anbindung an die mineralische Oberflächendichtung zu errichten. Die Festlegung der Lage hat in Abstimmung mit der Deponieaufsicht zu erfolgen. (Locierung der Pegel dort, wo sinnvoll ca. pro 500 – 2000m² 1 Pegel) Alternativ kann das Setzungsverhalten der Deponieoberfläche mittels hydrostatischer Höhenvermessung erfolgen.

Die angeführten Maßnahmen und technischen Prüfungen sind, mit Ausnahme der Eigenkontrollen, jeweils durch ein Gutachten eines einschlägig tätigen befugten Unternehmens jährlich nachzuweisen.

Die Gutachten sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

53. Die Verwendung von Daten (NS, Verdunstung) nächstgelegener meteorologischer Messstationen (zB. ZAMG) ist für die Erstellung der Wasserbilanz zulässig; Die ausgewählte Messstelle ist spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen für die Basisdichtung des 1. Deponieabschnittes bekannt zu geben; ihre Eignung ist im Kollaudierungsverfahren nachzuweisen.
54. Das im Sickerwasserspeicherbecken gesammelte Wasser ist auf die nachstehend angeführten Parameter untersuchen zu lassen (Probenentnahme durch ein Organ des mit der Untersuchung beauftragten befugten einschlägigen Unternehmens).

SICKERWASSER - UNTERSUCHUNGSPARAMETER

Aussehen, Geruch, Temperatur *

Abdampfrückstand *

elektrische Leitfähigkeit bei 20°C *

pH-Wert *

Gesamthärte *

Karbonathärte *

Hydrogenkarbonat *

Säurekapazität

Sauerstoffgehalt *

Sauerstoffzehrung nach 24h

Kaliumpermanganatverbrauch *

Bor

Calcium

Kalium

Magnesium

Natrium

Gesamteisen

Gesamtangan

Chlorid*

Fluorid*

Sulfat als SO₄ *

Nitrat als NO₃ *

Nitrit als NO₂ *

Ammonium als NH₄ *

Phosphat als PO₄

Kohlenwasserstoff-Index

TOC

AOX

POX

Phenolindex

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 nach EPA) und Angabe **aller** Einzelsubstanzen

Schwermetalle: As, Cd, Cr-gesamt, Cu, Hg, Ni, Pb, Zn

Die Befunde über die Untersuchungen sind der Behörde mit dem jährlichen Aufsichtsbericht vorzulegen.

Die mit * versehenen Parameter sind gem. Auflage 53 vierteljährlich (in der Betriebsphase) / halbjährlich (in der Stilllegungs- und Nachsorgephase)

(eingeschränkter Untersuchungsumfang), alle anderen Parameter zumindest 1x jährlich (voller Untersuchungsumfang) zu analysieren. Im Falle von organoleptischen Auffälligkeiten bzw. Auffälligkeiten einzelner Parameter ist unabhängig vom Untersuchungszyklus der gesamte Parameterumfang zu analysieren.

Das Sickerwassersammelbecken ist regelmäßig zumindest alle 6 Monate auf Sedimente zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu reinigen; die Sedimente sind ihrer Belastung entsprechend (Untersuchungsbericht an das Aufsichtsorgan) auf eine geeignete Entsorgungsanlage zu verbringen.

Sollten sich Belastungen im Sediment oder Sickerwasser zeigen, die über das deponietypspezifische Maß hinausgehen, ist die Behörde im Wege des Aufsichtsorgans unverzüglich zu verständigen.

55. Das Sickerwasserbecken ist laufend derart zu bewirtschaften, dass weder ein Überlaufen noch ein Rückstau in den Flächenfilter der Basisdichtung erfolgt. Für entsprechende Freiräume im Becken zur Aufnahme des Bemessungsniederschlagsereignisses (2-tägig 50-jährlicher Niederschlag) ist stets Sorge zu tragen.
56. Nach Beendigung der Ablagerungstätigkeit auf Teilflächen bzw. der Gesamtfläche ist
- eine Ausgleichsschicht (mind. 0,5m) herzustellen,
 - im Reststoffdeponiekompartment eine mind. 0,6 m (2 Lagen zu 30 cm) starke Oberflächendichtung und im Baurestmassendeponiekompartment eine mind. 0,4 m (2 Lagen zu 20 cm) starke Oberflächendichtung (technische Anforderungen und Prüfungen / Qualitätssicherung gem. Anhang 3 DVO 2008) aufzubringen, welche eine Mindestneigung von 2 % aufzuweisen hat.
Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2011 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 6 zu erfolgen.
 - im Reststoffdeponiekompartment eine 2,5 mm PEHD Kunststoffdichtungsbahn über der mineralischen Dichtung aufzubringen,
 - über der Oberflächendichtung ein Flächenfilter in einer Stärke von 50 cm aufzubringen. Zum Schutz vor Feinteileintrag ist an der Oberseite des Flächenfilters ein Trennvlies anzuordnen.
Bei Verwendung von Materialien aus dem Baurestmassenrecycling für den Flächenfilter ist anhand von Untersuchungen (Probenentnahme und Analyse durch ein fachkundiges Unternehmen) die bautechnische Eignung und die Umweltverträglichkeit gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2011, Kapitel 7.14. - Baurestmassen nachzuweisen. Die Qualitätsklasse U-A (ww n. sensibel) ist einzuhalten. Der Nachweis der Umweltverträglichkeit hat durch Untersuchungen

gem. Auflage 5 zu erfolgen.

Bei Verwendung von anderen Materialien gilt: Es darf ausschließlich Material verwendet werden, das zumindest den Schadstoffgrenzwerten der Klasse A2 gem. BAWP 2011 entspricht. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 5 zu erfolgen.

Bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle kann der Nachweis der Materialqualität entfallen.

Alternativ kann die Oberflächenentwässerung auch durch eine gleichwertige geosynthetische Drainage erfolgen.

- eine der widmungsgemäßen Nutzung angepasste bewuchsfähige Rekultivierungsschicht aufzubringen. Die Mindeststärke dieser Rekultivierungsschicht hat 0,5 m zu betragen. Bei Verwendung einer geosynthetischen Drainage ist die Mindeststärke der Rekultivierungsschicht 0,8 m zu betragen.

Für die Rekultivierungsmaßnahmen mit zugeführtem Material darf ausschließlich geeignetes Rekultivierungsmaterial ohne Abfalleigenschaft oder Bodenaushubmaterial verwendet werden (Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 29, 30, 31, 32), das für diesen Zweck geeignet ist und die Vorgaben aus dem Anhang 3 DVO 2008 sowie aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 Kapitel 7.15. nachweislich einhält. (Bei Verwendung der Spezifizierung 29 gelten die Sonderbestimmungen für die Qualitätsklasse BA) Für die übrigen Inhaltsstoffe gilt: Es sind die Schadstoffgrenzwerte der Klasse A2 gem. BAWP 2011 einzuhalten. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gem. Auflage 5 zu erfolgen.

Hinweis: TÄTIGKEITSUMFANG DES AUFSICHTSORGANES (§42 DVO)

1. Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Ausbau eines Abschnittes, Herstellung der Oberflächenabdeckung etc.), mindestens monatlich einmal auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren.
Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der DVO 2008 (nach §§ und Anhängen gegliedert).
2. Das Aufsichtsorgan hat einen auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht zu verfassen. Diesem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekt- und DVO-Inhalte im Berichtsjahr voranzustellen.
Das jährliche Ablagerungsvolumen, das noch freie Verfüllvolumen und das vorhandene Rekultivierungsmaterial (dem Bedarf gegenübergestellt) sind aufgrund einer durch

einen Befugten erstellten Geländeaufnahme zu Jahresende zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.

3. Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu den gesamten Vorschriften zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist.

Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen ist mit der Anmerkung „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ zu beschreiben.

Vorschreibungen, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren Begründung zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.

4. Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden Verfüllstände sind zumindest alle 6 Monate in die (Vorjahres-)Geländeaufnahme einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (Sperrmaße) beruhen.

5. Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein Sonderbericht zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren.

Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen.

6. Jedes von der Konsensträgerin vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen Kollaudierungsbericht auf die Einhaltung der Vorschriften hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil zur Durchführung des Kollaudierungsverfahrens vorzulegen.

7. Für den Fall, dass Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes entsprechend dem Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008 oder sonstige Zweifel vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen gemeinsamen Ortsbefund zu dokumentieren.

Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

- Probengewinnung und -herstellung nach ÖNORM S2126 bzw. S2127.
- Analyse der Gesamtmischproben zumindest auf folgende Parameter:
im Gesamtgehalt: As, Pb, Cd, Cr, Co, Cu, Ni, Hg, Zn, TOC, Kohlenwasserstoff-Index, BTEX und Summe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK 16) sowie
im Eluat: pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Ammonium (als N), Nitrat (als N), Nitrit

(als N), Sulfat, CSB, TOC, Kohlenwasserstoff-Index, EOX, anionenaktive Tenside, BTEX und Gesamtphenole.

Der weitere Umfang der Analyse und der weitere Befund haben dem Anhang 4 der DVO 2008 zu entsprechen.

- Dokumentation der Aufschlüsse durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung der untersuchten Schüttlage in Lage- und Höhenplan.
8. Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis spätestens 30.4. des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der Überprüfungsprotokolle, der Lagepläne, der Jahresgeländeaufnahme sowie der tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde und der Setzungsmessungen analog und auch digital (pdf-Format) zu übermitteln.
- Das behördlich bestellte Aufsichtsorgan hat über Ladung der Behörde an Bezug habenden Verhandlungen vor Ort teilzunehmen.

KONSENS Bodenaushubdeponiekompartment

- r Die Einbringung von Abfällen wird auf 20 Jahre befristet.
- r Das maximale Volumen der Abfälle, die in das Bodenaushubdeponiekompartment innerhalb von 20 Jahren eingebracht werden können, ist mit ca. 1.115.000 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand)
- r In dem Bodenaushubdeponiekompartment dürfen ausschließlich folgende Materialien zur Ablagerung gelangen (Abfallschlüsselnummern gemäß ÖNORM S2100 Abfallverzeichnis), die jedenfalls die Grenzwerte der Tabelle 1, und Tabelle 2 (Anhang 1 DVO 2008), einhalten:

Abfallart: Abfall-Schlüssel-Nummer	Abfall-Spezifizierung	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifizierung: Beschreibung	zusätzliche Anforderung	einzutragende Nebenbestimmung	Anmerkungen
31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung			Qualität entsprechend dem BAWP 2011, Kapitel 7.15.2. „Sonderregelung für Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung“ (Kapitel 7.15.9., Tab. 1+2)
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1			Qualität entspr. BAWP 2011, Kapitel

EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.; Deponie Enzersdorf an der Fischa;
Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen

						7.15.2.; nur erforderlich für landwirtschaftliche Verwertung (Kapitel 7.15.9., Tab. 1+2)
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2			Qualität entspr. BAWP 2011, Kapitel 7.15.2. bzw. Kapitel 7.15.9, Tab. 1+2
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2-G			Qualität entspr. BAWP 2011, Kapitel 7.15.2. bzw. Kapitel 7.15.9., Tab. 1 bis 3
31411	33	Bodenaushub	Inertabfallqualität	1. Nur Bodenaushubmaterial, das die Gehalte im Feststoff der Spezifizierung 29 ausschließlich aufgrund geogener Hintergrundgehalte überschreitet, aber die Grenzwerte der Spalte II der Tabelle 1 des Anhangs 1 Deponieverordnung 2008 einhält. 2. Auch nicht kontaminiertes AHM-Material	1. Bodenaushubmaterial mit geogenen Hintergrundgehalten im Feststoff 2. Auch nicht kontaminiertes AHM-Material (Bodenaushubmaterial aus dem Gleisbau mit maximal 20 Masse% nicht verunreinigtem Gleisschotter – laut BMLFUW 9.10.2009, BMLFUW-UW.2.1.6/0107-VI/2/2009) sofern die Annahmekriterien der Tab.1 Spalte I und Tabelle 2 Anhang 1 DVO 2008 eingehalten sind.	
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält			
31485		Garten- und Blumenerden				
31604		Tonsuspensionen				
31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub				

31635		Rübenerde				
54501		Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei				
94101		Sedimentationsschlamm				
99102		Moorschlamm und Heilerde				

Konsens Baurestmassen,- und Reststoffdeponiekompartment

- r Die Einbringung von Abfällen wird auf 20 Jahre befristet.
- r Das maximale Volumen der Abfälle, die in das Baurestmassendeponiekompartment innerhalb von 20 Jahren eingebracht werden können, ist mit ca. 1.685.000 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand).
- r Das maximale Volumen der Abfälle, die in das Reststoffdeponiekompartment innerhalb von 20 Jahren eingebracht werden können, ist mit ca. 875.000 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand).

Elektrotechnik:

1. Der Niederspannungshauptverteilteraum und der Notstromaggregaterraum gelten ebenso wie die Trafostation als abgeschlossene elektrische Betriebsräume, die nur hierzu befugten Personen zugänglich sein dürfen. Sie sind im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 auszuführen und zu betreiben. An den Zugangstüren sind entsprechende Hinweise in dauerhafter Form anzubringen und ist auch die jeweilige Raumnutzung anzuschreiben.
2. Für die Niederspannungshauptverteilung ist eine Kurzschlussberechnung unter Berücksichtigung sowohl der Einspeisung durch die Trafostation als auch der Notstromanlage zu erstellen. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend dem Ergebnis dieser Berechnung auszuführen. Die Kurzschlussberechnung muss nachvollziehbar sein und samt Ausführungsbestätigung der hierzu befugten Fachfirma als Bestandteil des Anlagenbuches zur Einsicht aufbewahrt werden.
3. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Netzentkopplung des Notstromaggregates bzw. einer allfälligen Verriegelung gegenüber dem Netz ist mit dem Betreiber des öffentlichen Verteilnetzes (Netz NÖ GmbH) im Sinne der Technischen und Organisatorischen Regeln der E-Control (TOR D4) abzuklären und auch entsprechend umzusetzen. Über die korrekte Funktion dieser Einrichtungen sowie über Einstellwerte von Frequenz- und Spannungsüberwachungen samt Auslösezeiten sind Aufzeichnungen zu führen, welche von der ausführenden Fachfirma mit Unterschrift zu

- bestätigen sind. Diese Aufzeichnungen sind als Bestandteil des Anlagenbuches zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
4. Das Notstromaggregat, welches zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung sicherheitsrelevanter Anlagenteile (z.B. Entlüftung von explosionsgefährdeten Bereichen) zur Verfügung stehen muss, hat den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 § 7.4.4 zu entsprechen. Darüber ist eine entsprechende Bescheinigung des Hersteller oder der Elektrofachfirma beim Anlagenbuch zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
 5. Für das Notstromaggregat sind eine EG-Konformitätserklärung und eine Betriebsanleitung bei der Anlagendokumentation zur Einsichtnahme aufzubewahren.
 6. Die Treibstoffzufuhr zum Aggregat hat in der Weise zu erfolgen bzw. muss der Treibstoffvorrat so bemessen sein, dass bei einem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung die Notstromversorgung zumindest für jene Zeitdauer gewährleistet ist, die für den erforderlichen Weiterbetrieb sicherheitsrelevanter Anlagenteile erforderlich ist (z.B. der Betrieb von Lüftungsanlagen zur Verhinderung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre.).
 7. Die erforderlichen monatlichen Probeläufe für das Notstromaggregat sind gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 § 10.2.6 durchzuführen und in einem Prüfbuch zu protokollieren, welches als Bestandteil des Anlagenbuches zur Einsichtnahme bereitzuhalten ist.
 8. Die Stromausfallerkennung zum Starten des Notstromaggregates muss auf die zu versorgenden sicherheitsrelevanten Anlagenteile abgestimmt sein und diese in die Spannungsüberwachung einbeziehen. Dies ist in Plänen darzustellen, die bei der Anlagendokumentation aufliegen müssen. Weiters ist der Betriebszustand sicherheitsrelevanter Anlagenteile an einer zentralen Stelle zu signalisieren, an die auch bei Ausfall der Stromversorgung für sicherheitsrelevante Anlagenteile eine automatische Fehlerweiterleitung zu erfolgen hat. Dabei sind für den Explosionsschutz erforderliche Maßnahmen im Sinne der VEXAT zu berücksichtigen und im Explosionsschutzdokument darzustellen.
 9. Im Explosionsschutzdokument nach VEXAT, welches bei Inbetriebnahme der Anlagen vollständig vorliegen muss und auf aktuellem Stand gehalten werden muss, sind die explosionsgefährdeten Bereiche als Ex-Zonen auszuweisen und so zu beschreiben bzw. in Plänen darzustellen, dass klar ersichtlich ist, welche Eignung die elektrischen Betriebsmittel aufweisen müssen. Weiters ist ein Auflistung anzufertigen und dem Explosionsschutzdokument beizufügen, in welcher für die verwendeten elektrischen Betriebsmittel ihre Kategorisierung (im Sinne der Explosionsschutzordnung) mit der für

- den Einsatzort festgelegten Ex-Zone verglichen wird und damit die Eignung für den jeweiligen Einsatzort belegt wird.
10. Für elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen sind die erforderlichen Bescheinigungen (gemäß ATEX bzw. Explosionsschutzverordnung) dem Explosionsschutzdokument beizufügen und gemeinsam mit dem Anlagenbuch zur Einsichtnahme aufzubewahren.
 11. Bei Aufstellung von Kompensationsanlagen ist die Entladezeit der Kondensatoren anzuschreiben.
 12. Kabelverlegungen sind entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8120 von Fachfirmen durchzuführen, in Plänen zu dokumentieren und ist die Einhaltung dieser Norm zu attestieren. Im Attest muss auch ersichtlich sein, in welcher Tiefe die Kabel verlegt wurden und wie die genaue Lage der Kabel im Bedarfsfall später wieder ermittelt werden kann.
 13. Die Sicherheitsbeleuchtung ist im Hinblick auf die Auswahl der Lampen und betreffend die erforderlichen Überprüfung im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Pkt. 7.4 herzustellen und gemäß Pkt. 10 dieser Vorschrift zu betreiben. Die Beleuchtungsstärken müssen der TRVB E 102 und der ÖNORM EN 1838 entsprechen (Erkennbarkeit von Fluchtweghinweisen, Mindestbeleuchtungsstärke auf Stufen und bei Fluchtweghindernissen: 1 Lux).
 14. Über die Sicherheitsbeleuchtung sind aktuelle Lagepläne mit Darstellung der Leuchten anzufertigen. In diesen Plänen sind auch die Messwerte betreffend die tatsächlich erzielten Beleuchtungsstärken in Bereich von Fluchtwegen, Hindernissen und Stufen einzutragen und beim Anlagenbuch aufzubewahren.
 15. Für den Betrieb von Hochspannungsanlagen müssen hierzu im Sinne des § 12 des Elektrotechnikgesetzes fachlich geeignete und befugte Personen beauftragt und schriftlich nominiert bzw. mit Angaben zur fachlichen Eignung jeweils aktuell im Anlagenbuch vermerkt sein. Für den Betrieb von Hochspannungsanlagen müssen die erforderlichen Hilfsmittel, wie Spannungsprüfer und Erdungsgarnituren verfügbar sein.
 16. In den abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten sind die Hinweise auf die 5 Sicherheitsregeln sowie die Anleitungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8350 und E 8351 in dauerhafter Form auszuhängen.
 17. Im Hinblick auf den erforderlichen Blitzschutz sind für die einzelnen Gebäudeteile Risikobewertungen nach ÖVE/ÖNORM EN 62305-2 oder ÖVE/ÖNORM E 8049 unter Berücksichtigung der Beiblätter 1 und 2 der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 vorzunehmen und die ermittelten Blitzschutzmaßnahmen im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 auch auszuführen und zu dokumentieren. Freistehende Anlagenteile sind mit Erdungen

im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 auszustatten und in den Blitzschutzpotenzialausgleich einzubinden.

18. Es ist ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 zu erstellen, worin die Ergebnisse der Erstprüfungen nach ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 zu dokumentieren sind. Weiters müssen folgende Nachweise bzw. Bestätigungen von hierzu fachlich geeigneten Personen im Sinne des § 12 ETG im Anlagenbuch aufliegen:
 - a. Angaben über die mängelfreie Prüfung der elektrischen Schutzmaßnahmen, sowohl bei Stromversorgung aus dem allgemeinen Netz als auch bei Notstrombetrieb (Einspeisung durch das Aggregat).
 - b. Angaben über das ordnungsgemäße Setzen von Schaltern und Steckdosen mit einem Nennstrom über 16 A (im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-2-31).
 - c. Ausführung über die elektrischen Betriebsmittel für Arbeitsgruben (gemäß ÖVE-EN 1, Teil 4/1983).
 - d. Prüfbericht über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (gemäß ÖVE/ÖNORM E 8065).
 - e. Mängelfreies Prüfprotokoll für die Blitzschutzanlagen im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 mit Angabe der ausgeführten Blitzschutzklasse samt zugehörigen maßstabsgetreuen Plänen.
 - f. Mängelfreie Prüfprotokolle für die Sicherheitsbeleuchtung und das Notstromaggregat im Sinne von ÖVE/ÖNORM E 8002-1 § 9.
19. Für elektrische Anlagen ist die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet), Ausgabe 2014-10-01 einzuhalten und ein verantwortlicher Anlagenbetreiber im Anlagenbuch schriftlich namhaft zu machen.

Forst- und Jagdökologie:

1. Für die Überwachung der Rodungsarbeiten und der Aufforstungen ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht können nur Personen herangezogen werden, die entweder Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.
2. Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht durchführt, ist der BH Bruck an der Leitha (Forstabteilung) namhaft zu machen.
3. Die Bezirksforstinspektion für den Bezirk Bruck an der Leitha ist 14 Tage vor dem Beginn der Rodungsarbeiten nachweislich schriftlich zu verständigen.
4. Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, welcher der zuständigen Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des

Folgejahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet mit dem letzten Jahr der Projektdauer.

5. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.
6. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn die Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen rechtlich gesichert sind, d.h. wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer der Ausgleichsmaßnahmen vorliegt.
7. Eine Verwendung der im Projektgebiet angrenzenden Waldflächen als Zwischenlager, Lagerstätte für Betriebsstoffe und Betriebsmittel, zur Errichtung von Baustelleninfrastruktur oder zum Abstellen von Baumaschinen ist nicht zulässig.
8. Detaillierte Aufforstungspläne sind der Behörde und der Forstabteilung der BH Bruck an der Leitha vor Beginn der Wiederaufforstungen bzw. vor Beginn der Ersatzaufforstungen unaufgefordert vorzulegen.
9. Die Wiederaufforstung der vorübergehend beanspruchten Waldflächen ist spätestens bis zu dem Aufforstungstermin durchzuführen, der dem Abschluss der Bauarbeiten als nächster folgt (31. Mai bzw. 30. November).
10. Über die Entwicklung der Wiederaufforstungen und der Ersatzaufforstungen ist der Behörde und der Forstabteilung der BH Bruck an der Leitha jährlich zu berichten. Der Jahresbericht ist jeweils bis zum 31.1. des Folgejahres vorzulegen. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem die Verjüngung als gesichert gilt.
11. Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und mit geeigneten Mitteln gegen Wildeinfluss zu schützen.
12. Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der forstlichen Bauaufsicht jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr, in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

Geohydrologie:

Auflagen Nutzwasserbrunnen:

1. Das Brunnenbauwerk ist entweder mindestens 30 cm über Gelände hochzuziehen und mit einem einteiligen, übergreifenden Deckel tragsicher abzudecken oder der Brunnen ist mit einer niveaugleichen, wasserdicht verschraubbaren und tragsicheren Abdeckung auszustatten.

2. Abdeckungen sowie die Einstiegs- bzw. Montageöffnungen müssen so ausgebildet sein, dass das Eindringen von Staub, Schmutz, Ungeziefer und Niederschlagswasser in den Brunnenschacht wirksam verhindert wird.
3. Be- und Entlüftungen sind so herzustellen, dass kein Schmutz, Kleintiere und Niederschlagswasser in den Brunnen gelangen können.
4. Das Brunnenbauwerk muss verschlossen bzw. abgesperrt sein.
5. Leitungsdurchbrüche sind flüssigkeitsdicht abzuschließen.
6. Der unmittelbare Nahbereich des Brunnens ist so zu gestalten, dass Niederschlagswasser nicht zum Brunnen hin fließen kann und ist derart zu erhalten, dass eine Pfützenbildung auszuschließen ist. Eine gezielte Versickerung in diesem Bereich ist unzulässig.
7. In der Druckleitung ist ein Wasserzähler zu installieren. Die Zählerstände sind vierteljährlich abzulesen und im Betriebsbuch einzutragen.
8. Eine Verbindung der Nutzwasserversorgung mit einer Trinkwasserversorgungsanlage ist unzulässig. Bei allen Entnahmestellen, die Trinkwasser vermuten lassen, ist eine Tafel mit der Aufschrift "kein Trinkwasser" oder mit entsprechendem Symbol dauerhaft anzubringen.
9. Der Brunnenvorschacht ist wasserdicht herzustellen. Der Brunnenkopf ist mindestens 10 cm über die Schachtsohle hochzuziehen und gegen das Eindringen von Verunreinigungen abzudecken.
10. Bei der Durchführung der Bohrung und beim Ausbau dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden. Werden Spülmittelzusätze verwendet, so ist dies mit Angabe der Inhaltsstoffe der Behörde bekannt zu geben.
11. Bei mehreren Grundwasserhorizonten sind die Schichten zwischen den Horizonten in geeigneter Form so abzudichten, dass ein Wasseraustausch zwischen verschiedenen Grundwasserhorizonten nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für den stauenden Schluff- Tonschichtkomplex der in der nahegelegenen Erkundungsbohrung B2/1 zwischen Absolutniveau 217,8 und 203,3 m ü.A. vorgefunden wurde, da dieser als geologische Barriere für das Gesamtvorhaben Deponie fungiert.
12. Der Brunnen darf nur einen Grundwasserhorizont, der unterhalb des Schluff- Tonschichtkomplexes (der in der nahegelegenen Erkundungsbohrung B2/1 zwischen Absolutniveau 217,8 und 203,3 m ü.A. vorgefunden wurde) zu liegen kommt, erschließen. Nicht erschlossene Grundwasserhorizonte sind in geeigneter Form wasserundurchlässig abzudichten. Über die Herstellung des Bohrbrunnens und die Art der Abdichtungsmaßnahmen ist ein Ausführungsplan mit einem Bohrprofil bei der Kollaudierung vorzulegen.

13. Nach Abschluss der Bohrung bzw. nach Abschluss des Ausbaus der Bohrung ist durch geeignete Bohrlochuntersuchungen (Bohrlochgeophysik) zu überprüfen, ob die Ringraumverpressungen und die Verrohrung ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Die Messungen sind von einer hierfür qualifizierten Fachfirma durchzuführen und zu interpretieren. Ein entsprechendes Fachgutachten ist der Behörde vorzulegen.
14. Nach Fertigstellung des Brunnens ist ein mehrstufiger Leistungspumpversuch über die Dauer von zumindest 7 Tage durchzuführen. Die Ergebnisse des Versuchs (Durchlässigkeit des Aquifers, Ergiebigkeit des Brunnens, etc.) sind durch einen Fachkundigen auszuwerten und bei der Kollaudierung vorzulegen. Gegebenenfalls ist der Konsens an das Ergebnis anzupassen.
15. Die Auflagensammlung des Bewilligungsbescheides ist der Bau ausführenden Firma zur Kenntnis zu bringen.

Auflagen Grundwasserbeweissicherungssonden:

16. Die Sonden sind von einer Fachfirma dem Stand der Technik entsprechend zu errichten; über die ordnungsgemäße Ausführung ist der Behörde eine Bestätigung dieser Firma unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan mit Koordinatenraster, Tabellarische Übersicht der Beobachtungsstellen inkl. Koordinaten und Höhenangaben, Bohrprofile, Ausbauprofile) vorzulegen.
17. Die Standorte der Beweissicherungssonden sind entsprechend den Lageplänen, Anlage 44 und 45 der Einreichunterlagen „Stauerrelief Oberster Stauerhorizont“ und „Stauerrelief, Stauerhorizont auf ca. 220 m ü.A.“ mit der Bezeichnung S1 bis S19 auszuführen. Da für die Mehrzahl der Standorte 2 Grundwasserpegel vorgesehen sind, wird auf die Notwendigkeit einer eindeutigen Bezeichnung hingewiesen, beispielsweise S1t und S1h oder ähnlich.
18. Vor Errichtung der Deponie sind die Beweissicherungssonden an den Standorten mit der Bezeichnung gemäß den Lageplänen, Anlage 44 und 45 der Einreichunterlagen S1 bis S4, S10 bis S13 sowie S18 und S19 zu errichten. Die Sonden an den weiteren Standorten sollen sukzessive entsprechend dem Fortschreiten des Deponiebaues errichtet werden, jedoch jeweils vorauseilend. Über die jeweilige Anzahl und Lage der Beweissicherungssonden ist im Jahresbericht des Deponieaufsichtsorgans zu berichten.
19. Pro Sondenstandort sind je nach angetroffenen Untergrund 2 Grundwasserpegel notwendig, je einer für den Feinsandhorizont über dem Stauer auf ca. 220 m ü. A. und ein zweiter für den an den oberen Stauer gebundenen Horizont. Sollte bei einzelnen Standorten kein oberer Stauer angetroffen werden, so kann mit einer ausgebauten Grundwassersonde, die den Feinsandhorizont über dem Stauer auf ca. 220 m ü. A. erfasst, das Auslangen gefunden werden. Eine entsprechende Begründung ist in den Bohr- und Ausbauprofilen hinzuzufügen.

20. Die Bohrungen sind durch Fachkundige (Geologen, Hydrogeologen oder vergleichbar) zu begleiten und der jeweilige Sondenausbau ist entsprechend der fortschreitenden Bohrgutansprache anzupassen. Eine mögliche Verbindung von unterschiedlichen Grundwasserhorizonten (Kurzschluss) durch Schaffung von begünstigten Wegigkeiten ist durch entsprechende Abdichtungsmaßnahmen im Ringraum zwischen Bohrlochwand und Ausbauverrohrung zu unterbinden.
21. Die Sonden sind beprob- und bepumpear mit einem Mindestausbaudurchmesser von DN 125 mm auszuführen.
22. Die Sonden sind an ihrem unteren Ende mit einem Sumpfrohr von zumindest 1 m Länge zu versehen, welches in den Grundwasserstauer reicht.
23. Die Filterstrecke der Sonden hat den gesamten möglichen Schwankungsbereich des jeweiligen Grundwasserhorizontes zu erfassen. Über dem Filter ist ein Vollrohr anzubringen und ist der Ringraum abzudichten (Mind. 1 m, z.B. Compaktonit, etc.). Die Sonden sind als Vollrohr bis mind. 1 m über die jeweilige Geländeoberkante hochzuziehen.
24. Die Sonden sind über Gelände durch ein Schutzrohr, Betonrohr bzw. Schachtring oder durch vergleichbare Maßnahmen (Umfahrungsschutz) abzusichern.
25. Die Sonden sind gegen unbefugten Fremdzugriff zu versperren. Der Deckel bzw. die Schutzrohroberkante jeder Beobachtungsstelle ist von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen.
26. Die Bezeichnung der Beobachtungsstellen ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Deckel und Schutzrohr / Schachtring anzubringen.
27. Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Deponiebereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.

Lärmschutz:

1. Die zum Einsatz gelangenden Baumaschinen dürfen folgende Schallemissionen in Form der A-bewerteten Schalleistungspegel L_{WA} nicht überschreiten:
 - Radlader 106 dB
 - Schubraupe 109 dB
 - Walze 106 dB
2. Das von der gesamten Verfestigungsanlage/Stabilisierungsanlage abgegebene Betriebsgeräusch darf einen A-bewerteten Schalleistungspegel L_{WA} von 105 dB nicht überschreiten.

3. Das über die Ausblasöffnung der Lüftungsanlage der Lagerhalle (Luftwäscher) ins Freie abgestrahlte Betriebsgeräusch darf einen A-bewerteten Schalleistungspegel L_{WA} von 97 dB nicht überschreiten.
4. Der Betriebsrauminnenpegel in der Lagerhalle darf im Mittel einen A-bewerteten energieäquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ von 80 dB nicht überschreiten.
5. Über Anforderung der Behörde sind die in den Auflagenpunkten 1-4 genannten Schallemissionen durch eine fachlich kompetente Stelle nachzuweisen.

Landwirtschaft:

1. Zur Absicherung der Immissionsprognosen und dem Schutz der Böden und landwirtschaftlichen Kulturen ist während der ersten 3 Jahre des Szenario 2 (Deponiebetrieb in den Abschnitten I und II) im Grenzbereich zur Beurteilungsfläche „Ost“ ein Bio-Monitoring mit Weidelgras vorzunehmen und die Gehalte der Elemente Pb, Cd, As, Ni, Zn, Cu, Hg, Co und Cr zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde zu übermitteln. Abhängig von diesen Ergebnissen ist von der Behörde über allfällige Maßnahmen bzw. nach Ablauf der 3 Jahre über eine Fortführung der Untersuchungen zu entscheiden.
2. In Abständen von 5 Jahren ab Beginn des Deponiebetriebes der Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie und zuletzt unmittelbar nach Beendigung des Deponiebetriebes in diesen Abschnitten sind auf den südlich und östlich zur Reststoffdeponie unmittelbar angrenzenden Flächen (Beurteilungsfläche „Süd“ und Beurteilungsfläche „Ost“) jeweils mind. 3 Bodenproben (0-20cm) im Bereich der ersten 10m ab dem der Deponie zugewandten Feldrand zu ziehen und auf ihren Gehalt der Elemente Pb, Cd, As, Ni, Zn, Cu, Hg, Co und Cr zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde zu übermitteln.

Luftreinhaltechnik:

1. Alle nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen innerhalb der Behandlungsanlagen sind, sobald sie im Zeitraum 15. März bis 15. November benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu starten und, im Falle der Verwendung eines manuellen Systems, zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumpfass) sind als Richtwert 3 Liter Wasser pro m^2 anzusehen. In den Wintermonaten ist bei Außentemperaturen unterhalb des Gefrierpunktes anstelle von Wasser eine 25 %ige CMA-Lösung (Calciummagnesiumacetat) einzusetzen.

2. Auf unbefestigten Wegen in der Anlage ist für KFZ eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten. Die KFZ-Lenker sind davon in Kenntnis zu setzen.
3. Vor der Ausfahrt aus dem Betriebsgelände ist eine Reifenreinigungsanlage in Form einer Reifenwaschanlage oder einer ausreichend langen Rüttelstrecke einzurichten.
4. In den Einreichunterlagen wurde von nachstehenden Gesamtgehalten an Schwermetallen und BaP im Deponiegut ausgegangen. Diese Totalgehalte des Deponiegutes sind im Jahresdurchschnitt von sämtlichen abgelagerten Abfällen einzuhalten und der zuständigen Behörde jährlich nachzuweisen.

Gesamtgehalte		Bodenaushub- deponie ¹⁾	Reststoff- deponie ²⁾
Pb	mg/kg TM	150	5000
Cd	mg/kg TM	2	250
As	mg/kg TM	50	300
Ni	mg/kg TM	100	2000
BaP	mg/kg TM	0.4	30

1) Grenzwerte für Gehalte im Feststoff nach Deponieverordnung
(BGBl. II Nr. 39/2008, Anhang 1, bei Bodenaushub: Spalte I)

2) Durchschnittswerte für Reststoffdeponie

Bei Überschreiten der jahresdurchschnittlichen Gesamtgehalte für die Reststoffdeponie ist durch ein Immissionsmonitoring nachzuweisen, dass die Zusatzbelastungen durch den Deponiebetrieb für Pb 10% und für Cd, As, Ni und Hg 20 % des IG-L Grenzwertes bzw. für Hg des WHO Vorsorgewertes nicht überschreiten. Die jährliche Mindestzeiterfassung soll dabei 50% nicht unterschreiten. Der Messstandort ist im Nahbereich der Deponie im Einvernehmen mit dem ASV für Luftreinhalte-technik festzulegen.

5. Lagerhalle, Aufbereitungs- und Konditionierungsanlage:

Die Abluftbehandlungsanlagen (Filteranlagen und Wäscher) der Lagerhalle, der Stabilisierungsanlage, der Verfestigungsanlage sowie der Silofilter (Zementfilter, Sandfilter, Flugaschefilter) sind so zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass folgende Grenzwerte bezogen auf 0 °C und 1013 hPa nicht überschritten werden:

- Staubgrenzwert 10 mg/m³

Zusätzlich gelten nachstehende Grenzwertregelungen für die Abluft der Lagerhalle und des Flugaschesilos:

- Quecksilber, Thallium, Cadmium und ihre Verbindungen
angegeben als Hg, Tl, Cd 0,05 mg/m³
oder ein Massenstrom von 0,25 g/h

- Die Summe der Elemente Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und ihre Verbindungen angegeben als
 Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn 1,0 mg/m³
oder ein Massenstrom von 5 g/h

Zusätzlich gilt ein Ammoniakgrenzwert für die Abluft der Stabilisierungsanlage und der Hallenabluft:

- Ammoniak 10 mg/m³

Zusätzlich gelten nachstehende Grenzwertregelungen für die Abluft der Stabilisierungsanlage

- Quecksilber, Thallium, Cadmium und ihre Verbindungen angegeben als Hg, Tl, Cd 0,05 mg/m³
oder ein Massenstrom von 0,25 g/h
- Die Summe der Elemente Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn und ihre Verbindungen angegeben als Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn 1,0 mg/m³
oder ein Massenstrom von 5 g/h
- gas- und dampfförmige organische Halogenverbindungen als Summe F, Cl, Br 10 mg/Nm³
- gas- und dampfförmige organische Stoffe als NMHC 20 mg/Nm³
- Die Temperatur der Waschflüssigkeit des Abluftwäschers der Stabilisierungsanlage ist kontinuierlich aufzuzeichnen und darf eine Temperatur von 40 °C nicht überschreiten.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Inbetriebnahme und alle drei Jahre wiederkehrend von einem befugten Sachverständigen (Technische Büros, Ziviltechniker bzw. akkreditierte Prüfstellen mit einschlägiger Qualifikation) zu überprüfen.

Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen

6. Über den gesamten Zeitraum des Deponiebetriebes ist eine Überwachungskamera so zu installieren, dass die LKW-Fahrbewegungen im Deponiebereich dokumentiert werden können. Dazu sind zumindest 4 Bilder/Minute zu erfassen und für die Dauer eines Jahres auf elektronischem Datenträger vom Deponiebetreiber in geeigneter Weise zur Einsicht aufzubewahren.
7. In den ersten 5 Betriebsjahren sind an drei Standorten im Nahbereich der Anlage, wobei zumindest zwei Sammler in einer der beiden Hauptwindrichtungen zu situieren sind, der Staubbiederschlag nach Bergerhoff sowie die Staubinhalstoffe Pb, Cd, Cr, Cu, Ni und Zn zu ermitteln. Weiters sind über den gleichen Zeitraum und im selben Umfang jeweils ein

Sammler in den Gemeinden Arbesthal und Enzersdorf/Fischa als Referenzmessstellen zu betreiben. Die Standorte sind mit den ASV für Luftreinhalte-Technik abzustimmen.

8. Die Ergebnisse der unter Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen vorgeschriebenen Messungen sind jährlich der zuständigen Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Abhängig von den Ergebnissen kann die Behörde die Messungen auf einen neu zu definierenden Zeitraum verlängern oder beenden.

Luftfahrttechnik:

1. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten Deponie ist jegliche Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt verboten.
2. In der Betriebsphase ist der Einsatz von Arbeitsmitteln, Hilfsgeräten und dergleichen bis zu einer Gesamthöhe von 277 Meter NN ohne Bewilligung zulässig. Über einer Gesamthöhe von 277 Meter NN ist eine Ausnahmegewilligung gem. § 86 (1) Luftfahrtgesetz einzuholen.
3. In der Errichtungsphase ist der Einsatz von Arbeitsmitteln, Hilfsgeräten und dergleichen bis zu einer Gesamthöhe von 287 Meter NN zulässig. Über einer Gesamthöhe von 287 Meter NN ist eine Ausnahmegewilligung gem. § 86 (1) Luftfahrtgesetz einzuholen.
4. Verbleiben diese Arbeitsmittel und Hilfsgeräte über Nacht, so sind diese mit einem Hindernisfeuer an der höchsten Stelle auszustatten.
5. Das Hindernisfeuer besteht aus einem roten, über der Horizontalen rundum sichtbaren Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd. am konstruktionsmäßig höchsten Punkt.
6. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.
7. Die Hindernisbefeuerng ist mittels Dämmerungsschalter bei Absinken der Umgebungshelligkeit unter 100 Lux zu aktivieren. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.
8. Das Feuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.
9. Die gelagerten Stoffe dürfen keinen Anteil biogener Stoffe aufweisen.
10. Wird das Entstehen von Vogelansammlungen beobachtet, sind unverzüglich Maßnahmen dagegen zu setzen.
11. Es sind sofortige Analysen vorzunehmen, um die dafür auslösenden Lagerstoffe zu identifizieren und diese zu beseitigen.
12. Es sind sofort geeignete Maßnahmen zur Vergrämung zu ergreifen.

13. Über das auch nur ansatzweise Auftreten von Vogelkonzentrationen sind der Flugplatzbetriebsleiter des Flughafens Wien-Schwechat und das BMVIT als Aufsichtsbehörde des Flughafens in Kenntnis zu setzen.

Maschinenbautechnik:

1. Folgende Atteste und Bestätigungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren:
 - a. Über die Ausführung der Elektroinstallationen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001 ein Prüfbefund (in diesem ist auch die blitzschutzmäßige Erdung des Flugdaches und des Lagerbehälters zu bestätigen)
 - b. Vormerkbuch des Lagerbehälters mit Angaben über:
 - Art und Menge des Produkts
 - Werksbescheinigung über die Ausführung des Lagerbehälters gemäß ÖNORM EN 12285-2 (-1)
 - Werksbescheinigung über die Ausführung des aufgeschweißten Domschachtes nach ÖNORM C2122
 - Erstmalige und wiederkehrende Dichtheitsprüfung (unterirdisch)
 - Erstmalige Dichtheitsprüfung und wiederkehrende äußere Besichtigung (oberirdisch)
 - Einbaubestätigung der mechanischen Überfüllsicherung
 - Einbaubestätigung der Deflagrationssicherungen
 - c. Ausführungsnachweis über die flüssigkeitsdichte und mineralölbeständige Herstellung der Betankungsfläche (Betongüte min. C25/30 B2; gemäß ÖNORM B 4710-1)
 - d. Nachweis über die Auftriebssicherung des unterirdischen Lagerbehälters (min. 1,3-fache Sicherheit)
 - e. Die Einhaltung der geltenden Vorschriften beim elektrischen Anschluss der Zapfsäulen ist durch ein Sicherheitsprotokoll nachzuweisen, wobei folgende Angaben enthalten sein müssen:
 - Ausdrückliche Angabe der der Überprüfung zugrunde liegenden Vorschriften
 - Angabe der Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Berührungsspannung
 - Angabe der Schutzmaßnahmen gegen Überspannung (bei Kabelnetzen nicht erforderlich)
 - Aussagen betreffend das Vorhandensein des erforderlichen Potentialausgleichs
 - Auflistung der Fabrikationsnummern aller angeschlossenen Zapfsäulen samt Produktangabe

- Bestätigung der ordnungsgemäßen Auswahl und Einstellung der Motorschutzschalter der Pumpenmotoren für Zapfsäulen
 - Ausführung der Maßnahmen gemäß §111 Abs. 1 VbF (allpoliges Unterbrechen der Stromzufuhr zu den Pumpenmotoren der selbsttätigen Wiedereinschaltens)
 - Funktionsnachweis des Notschalters (Zapfsäulen-Not-Aus gemäß §111 Abs. 2 VbF)
- f. Nachweis der Herstellerfirma über die Produktbeständigkeit der verwendeten Beschichtung des Harnstoffbehälters
- g. Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung der Beschichtung des Harnstoffbehälters
2. Das Flugdach und der oberirdische Lagerbehälter sind blitzschutzmäßig zu erden.
3. Domschächte und Füllschächte sind tagwasserdicht auszuführen.
4. Die Domschachtabdeckungen sind entsprechend der ÖNORM EN 124 (Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen) bzw. B 5110 herzustellen (Lastklasse 0). Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen, sofern die Prüflast oder Lastklasse nicht auf dem Bauteil ersichtlich ist.
5. In folgenden Leitungen sind Deflagrationssicherungen vorzusehen (anzuwenden bei unterirdischen Tankanlagen):
- a. Füllleitung: im Füllschacht bzw. Füllschrank
 - b. Gaspendelleitung: im Füllschacht bzw. Füllschrank
 - c. Belüftungsleitung: unterhalb des Belüftungsventils
6. Im Bereich der Zapfsäule ist min. 1 für die Brandklasse B geeigneter tragbarer Feuerlöscher mit min. 6 LE bereitzustellen und zu kennzeichnen.
7. Folgende Wartungs- und Prüfmaßnahmen sind vom Betreiber oder dessen Beauftragten durchzuführen und im Tankstellenkontrollbuch einzutragen:
- a. wöchentlich: Dichtheit der Zapfsäulen (insbesondere Wellrohrflansche)
 - b. monatlich: Funktionskontrolle der Leckwarneinrichtung
8. In der Betriebsanlage sind min. 50 lt. eines anerkannten Ölbindemittels bereit zu halten.
9. Zapfsäulenschächte unterhalb von Zapfsäulen sind wie folgt auszuführen:
- a. Ausbildung produktbeständiger und flüssigkeitsdichter Auffangwannen aus nicht brennbarem Material
 - b. Dichte Einbindung sämtlicher Leitungsdurchführungen (die eigentlichen Anschlüsse der Zapfsäulen z.B. durch Wellrohre müssen innerhalb der Wanne erfolgen)
 - c. Überlauf der Wannen auf den Tankplatz
 - d. Wannentiefe (Abstand Wannensboden zu Überlauf) nicht mehr als 30 cm. Anstatt der oben beschriebenen Wannens können die Zapfsäulenschächte auch mineralöldicht

verschlossen werden, sodass bei Undichtwerden einer Zapfsäule das dabei austretende Mineralölprodukt direkt auf den Tankplatz ausfließen kann.

10. CE Konformitätserklärungen der einzelnen Zapfsäulen.
11. Füllstutzen und Gaspendelleitungsanschlüsse sind in einem eigenen oberirdischen Schrank aus nicht brennbarem Material unterzubringen. Die wannenförmigen Boden der Füllschränke sind inkl. Rohrleitungsdurchführungen mittels produktbeständiger Beschichtung öldicht auszuführen und müssen in der Lage sein, mindestens 5 l eventuell verschüttetes Mineralölprodukt aufzufangen. Die Füllschränke sind mit Lüftungsöffnungen an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten im Ausmaß von je mind. 100 cm² auszustatten. Diese Lüftungsöffnungen sind mit engmaschigem Drahtnetz abzusichern. Die Füllschränke sind so zu gestalten, dass sämtliche Leitungsanschlüsse und sonstige darin befindliche Armaturen leicht zugänglich sind. Die Füllschränke müssen mit denen Fundamenten standsicher verbunden sein und sind gegebenenfalls gegen Anfahren abzusichern.
12. Von einer Fachfirma ist ein Ausführungsbefund vorzulegen, welcher folgende Angaben enthalten muss:
 - a. Art der Verrohrungsausführung (einwandig, doppelwandig)
 - b. Verwendetes Material
 - c. Art der Rohrverbindungen
 - d. Art der Korrosionsschutzisolierung (inkl. Isolationsprüfattest).

Unterirdisch verlegte Rohrleitungen sind mindestens folgendermaßen auszuführen:

- a. Füll-, Saug-, Druck- und Verbindungsleitungen: Doppelwandig mit Lecküberwachung.
- b. Lüftungs-, Gaspendel- und Gasrückführleitungen: Einwandig.
- c. Als Rohrmaterial dürfen grundsätzlich nur starkwandige Rohre gemäß ÖNORM M 5612 bzw. DIN 2441 verwendet werden. Überschubrohre bei Doppelwandverrohrung dürfen mit Rohrmaterial gemäß ÖNORM M 5611 bzw. DIN 2440 ausgeführt werden.
- d. Sämtliche Rohrverbindungen im Erdreich dürfen nur durch Schweißung erfolgen.
- e. Rohrbögen und gebogene Rohrstücke müssen nahtlos sein.
- f. Alle unterirdischen Rohrleitungen sind mit Rostschutzfarbe zu streichen und müssen mit einer Korrosionsschutzisolierung versehen sein (sogenannte „Fettbinden“ sind nicht zulässig!). Die ordnungsgemäße Rohrleitungsisolierung ist nach deren Fertigstellung durch eine Isolationsprüfung mit mind. 14.000 Volt nachzuweisen.
- g. Elastische Zwischenstücke (z.B. Kompensatoren von Rohrleitungen) müssen elektrisch leitend sein bzw. sind elektrisch leitend zu überbrücken.

Hinweis: Auf die Vorlage einer Prüfbescheinigung gemäß § 18 VbF (ausgestellt von einem Prüfer gemäß § 17 VbF), mit detaillierter Beschreibung der jeweils eingebauten Sicherungseinrichtungen („ATEX“ etc.) wird ausdrücklich hingewiesen.

13. Die ordnungsgemäße Ausführung und Prüfung der kathodischen Korrosionsschutzanlage ist durch einen Überprüfungsbericht eines hierzu Befugten nachzuweisen. Bei Einbau einer kathodischen Korrosionsschutzanlage hat sich diese auf die Gesamtanlage zu erstrecken, d.h. dass sämtliche unterirdische Behälter und Rohrleitungen einzubeziehen sind. Falls Funkenstreifen vorgesehen sind, sind diese außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche anzuordnen; sollte dies nicht möglich sein, sind sie nachweislich explosionsgeschützt auszuführen.
14. Der Tankplatz ist mit einer Tankplatzbeleuchtung auszustatten, welche mit dem Pumpenmotor derart verriegelt ist, dass ein allpoliges Unterbrechen der Stromzufuhr zu den Pumpenmotoren der Zapfsäulen bei Ausfall der Platzbeleuchtung und Verhinderung eines selbsttätigen Wiedereinschaltens gesichert ist.

Betriebsvorschriften Betriebs-Tankstelle:

15. Ergebnisse von wiederkehrenden Dichtheitsproben sind in die Vormerkbücher einzutragen. Lagerbehälter sind mit 0,3 bar mittels Standrohr, Rohrleitungen mit mindestens 5 bar abzudrücken.
16. Die Füllschränke sind bei Nichtbenutzung verschlossen zu halten.
17. Sind für die Funktion der Überfüllsicherungseinrichtung (z.B. Grenzwertgeber) spezielle Ausrüstungen am Tankfahrzeug erforderlich, dürfen für die Behälterbefüllung nur entsprechend ausgerüstete Tankfahrzeuge verwendet werden.
18. Füllvorgänge an Lagerbehältern bzw. Kammern sind durch eine geeignete Person zu überwachen.
19. Jeder Domschacht muss im geöffneten Zustand gegen Abstürzen von Personen gesichert sein (begehbarer Gitterrost, Abschränkung, Sicherung durch Aufsichtsperson, etc.).
20. Die kathodische Korrosionsschutzanlage ist nachweislich mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit von einem hierzu Befugten zu überprüfen und sind die Prüfprotokolle mindestens 10 Jahre hindurch in der Betriebsanlage aufzubewahren.
21. Bei unterirdischen Lagerbehältern sind am oberen Domschachtrand ständig wirksame Lüftungsöffnungen verteilt auf den gesamten Umfang im Gesamtausmaß von mind. 100 cm² einzubauen. Der Schachtrand muss mind. 15 cm über Erdniveau liegen.
22. Die Frischluft-Abgasführung bei raumluftunabhängigen Gasgeräten darf nur unter Verwendung typengeprüfter Bauteile nach den Angaben des Geräteherstellers erfolgen.
23. Bei der Anlage sind folgende Befunde bzw. Bescheinigungen aufzubewahren:
 - a. Abnahmebericht, in welchem die ausführende Installationsfachfirma die auflagentreue Herstellung, die einwandfreie Dichtheit und Funktion der Flüssiggasanlage (Versorgungs- und Verbrauchsanlage) bescheinigt. In diesem Bericht sind auch detailliert die Ausführung, Verlegung und Prüfung der Gasleitungen

nach den Bestimmungen der ÖVGW Richtlinie TR Flüssiggas G2/06.2011/Teil 1 bis 7 sowie der Flüssiggasverordnung zu bestätigen. Eine Abschrift des Abnahmebefundes ist in der Betriebsanlage aufzulegen.

- b. Prüfbuch für den Druckbehälter, in welchem durch den Kesselprüfer die Betriebsprüfung sowie die wiederkehrenden Untersuchungen eingetragen werden.
 - c. Konformitätserklärung entsprechend Dualer Druckgeräteverordnung über die Baugruppe Lagertank zusammen mit Reglerstrecke (Anm.: gilt grundsätzlich für Anlagen mit mehr als 5.600 kg Füllgewicht)
Hinweis: ein Muster einer Konformitätserklärung findet sich in der ÖVGW Richtlinie G7.
 - d. Konformitätserklärung der Reglerstrecke gemäß Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, in welcher durch einen Befugten, (z.B. der Hersteller, die Flüssiggasfirma) die ordnungsgemäße Betriebsprüfung der eingebauten Reglerstrecke gemäß ÖVGW Richtlinie G7 bescheinigt wird. In dieser Konformitätserklärung sind die Reglerdaten, der Fließ- und Schließdruck des Reglers anzugeben. Insbesondere ist der Ansprechdruck des Sicherheits-Absperrventiles (SAV) und der Ansprechdruck des Sicherheits-Abblaseventiles (SBV) zu dokumentieren.
 - e. Nachweis über die Unversehrtheit der Isolierung des mit Erdreich bedeckten Lagerbehälters nach dem Versetzen, ausgestellt von einer fachkundigen Person. In diesem Attest ist weiters die Prüfspannung anzugeben (z.B. aus Prüfbuch).
 - f. Nachweis über die auftriebssichere und setzungsfreie Bettung des Lagerbehälters, ausgestellt von einem Befugten, z.B. Baumeister oder Zivilingenieur entsprechender Fachrichtung.
24. Der Gas-Hauptabsperrhahn ist mit „Gas-Hauptabsperrhahn“ zu kennzeichnen.
25. Von einem hierzu Befugten ist die ordnungsgemäße Absicherung der Heizungsanlage gegen unzulässigen Druckanstieg gemäß der ÖNORM EN 12828 zu bestätigen.
26. Die Lagerstätte für Flüssiggas ist mit einem Hinweisschild gemäß LGBl. 4400/2 im Bereich der Grundstückszufahrt zu kennzeichnen (schwarz/weißes Flüssiggassymbol mit Mengenangabe).
27. Beim Zugang in die Explosions-Schutzzone sind die Aufschriften „Flüssiggaslagerung, Brand- und Explosionsgefahr! Umgang mit offenem Feuer und Licht, Rauchen, sowie Betreten durch Unbefugte verboten!“ deutlich sichtbar und haltbar anzubringen.
28. Der Flüssiggasbehälter ist in setzungsfreiem Boden auftriebssicher zu betten.
29. Die Armaturen des Lagerbehälters müssen gegen Zugriff durch Unbefugte gesichert sein (z.B. mittels Vorhangschloss, etc.).

30. Brennbare Materialien dürfen in der Schutzzone nicht gelagert werden. Dürre Äste von Bäumen dürfen nicht über den Behälter oder über freiliegende gasführende Rohrleitungen ragen.
31. Die Anlage ist jeweils nach längstens 6 Jahren sowie nach Instandsetzungen von einer befugten Person (z.B. Gasinstallateur) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Diese Prüfungen haben sich auf die Dichtheit der Anlage, die Betriebssicherheit und richtige Einstellung der Gasverbrauchseinrichtungen und die Abgasanlage zu erstrecken. Über diese Prüfungen sind Befunde bis zur nächsten Überprüfung zur Einsichtnahme durch behördliche Organe bei der Anlage aufzubewahren.
32. Es dürfen nur Gasgeräte aufgestellt oder angeschlossen werden, die der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung BGBl. 430/1994 entsprechen (CE Kennzeichnung).
33. Frei verlegte Gasleitungen sind dauerhaft gegen Korrosion zu schützen und zu kennzeichnen (z.B. gelber Farbanstrich, RAL 1012 gem. ÖNORM Z 1001)
34. Für die erste Löschhilfe ist bei der Anlage ein der ÖNORM EN 3 entsprechender, zur Bekämpfung von Gasbränden geeigneter Handfeuerlöscher mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg bereitzuhalten. Feuerlöscher sind nachweislich in Abständen von 2 Jahren auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.
35. Die Beaufsichtigung und Bedienung der Anlage hat durch eine mit der Anlage vertraute und verlässliche Bedienungsperson zu erfolgen.
36. Die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller der einzelnen Gasanlageanteile, aus denen auch das richtige Verhalten im Gefahrenfall ersichtlich sein muss, sind einzuhalten. Diese Vorschriften sind bei der Anlage aufzubewahren.
37. Bei Störungen, Gebrechen oder Undichtheiten an der Anlage ist umgehend ein befugter Gasinstallateur oder die Gaslieferfirma zu verständigen.
38. Über die verwendete Gastherme ist ein Emissionsprüfbericht im Sinne der Feuerungsanlagenverordnung in der Betriebsanlage aufzulegen.
39. Über die ordnungsgemäße Ausführung der mechanischen Lüftungsanlagen ist eine Bestätigung eines hierzu Befugten in der Betriebsanlage aufzulegen. In dieser Bestätigung sind jedenfalls die projektierten und gemessenen Luftmengenwerte anzugeben. Weiters ist die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und Funktion der Filtereinheiten und Wäscheanlagen für die Lüftungsanlagen nachzuweisen.
40. Bei verketteten Maschinen im Sinne der MSV sind ebenfalls der Umfang und die Erstreckung der resultierenden Maschine oder Anlage planlich darzustellen und jeweils mit der jeweiligen CE-Konformitätserklärung übereinzustimmen.

41. Von einem hierzu Befugten ist die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen und Filtereinheiten der Silos nachzuweisen. Der Nachweis ist in der Betriebsanlage aufzulegen.
42. Hydraulikaggregate sind jeweils in flüssigkeitsdichten Wannen zu lagern.

Hinweise

- Auf die Maschinensicherheitsverordnung 2010 (MSV) wird verwiesen. Insbesondere sind die CE-Konformitätserklärungen der verwendeten Maschinen und Geräte in der Betriebsanlage anzugeben.
- Auf die Flüssiggasverordnung 2002 wird verwiesen.
- Auf die Feuerungsanlagenverordnung wird verwiesen.
- Auf das Druckgerätegesetz mit zugehörigen Verordnungen wird verwiesen.

Naturschutz:

1. Die vorgesehene Anlage von Gewässern, die für Amphibien geeignet sind, ist unter fachlicher Betreuung umzusetzen und unmittelbar nach Umsetzung sowie im dritten Jahr danach fachlich einschließlich einer Amphibienerhebung zu dokumentieren.
2. Gehölze aller Art, einschließlich Gebüsch und Sanddorn- und Ginsterbeständen, sowie Steilwände sind außerhalb der Brutzeit zu beanspruchen, das ist außerhalb Anfang April bis Ende Juni.
3. Bei der Anlage der ersten vorgesehenen Trockenwiesen auf der abschnittsweise abgedeckten Oberfläche der Reststoff- und Baurestmassendeponie sind auch Gebüsche in einer Weise zu pflanzen (oder/und zu verpflanzen), dass sie vor der Beanspruchung von Gebüsch, in denen Vögel, besonders die Nachtigall und der Neuntöter, brüten, bereits als geeigneter Brutraum zur Verfügung stehen.
4. Das Aufkommen von Neophyten ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dafür ist der Behörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn ein Konzept vorzulegen.
5. Bei der Anlage der vorgesehenen Trockenwiesen auf der abschnittsweise abgedeckten Oberfläche der Reststoff- und Baurestmassendeponie ist durch Aufbringen geeigneten Materials und fachlich betreute Pflege darauf zu achten, dass stets ein ausreichendes Angebot an Doldenblütlern, Hufeisenklee *Hippocrepis comosa*, kleinen Vernässungen und kleinen Schlehengebüsch als Lebensraum für Tagfalter zur Verfügung steht. Ebenso ist darauf zu achten, dass stets ein ausreichendes Angebot an besonnten Offenbodenstellen und kleinen Gebüsch für Heuschrecken und sonstige Wirbellose sowie an blütenreicher trockenrasenartiger Vegetation für Hymenopteren und andere

Wirbellose vorhanden ist. Bei Defiziten sind entsprechende Maßnahmen der Nachbesserung zu setzen.

6. Die vorgesehene Anlage von Steilwänden für den Bienenfresser und Hymenopteren ist unter fachlicher Betreuung umzusetzen. Die Konzeption und fachliche Begleitung hat durch die „Artenschutzbetreuung Bienenfresser in Niederösterreich“ zu erfolgen.
7. Bei der Anlage von Steilwänden ist darauf zu achten, dass diese zumindest in den höchsten Wandabschnitten über eine ausreichende Höhe für die Anlage von Brutröhren des Bienenfressers und eine ausreichende Breite sowie ausreichend Platz für natürliche Erosionskegel am Fuße der Wand sowie einen vegetationsfreien Bereich von etwa 1m Breite davor verfügen. Es wird empfohlen, mindestens 2 Steilwände von jeweils mindestens 4 Meter freie Höhe und mindestens 30 m Breite jeweils mit leicht unterschiedlicher Exposition (z.B. südwärts und südsüdostwärts) anzulegen. Die Fläche zwischen den Wänden und davor ist als blütenreiche Trockenvegetation zu pflegen.
8. Ein Detailkonzept für die Anlage von Steilwänden und der Trockenrasenböschungen ist der Anlagenbehörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn vorzulegen.
9. Bei der Anlage der Trockenrasenböschungen ist darauf zu achten, dass außer den Bienenfresserwänden noch kleinere Geländeanrisse und Offenbodenstellen natürlich entstehen (und vergehen) können. Eine einheitliche Böschung mit glatter Oberfläche ist zu vermeiden.
10. Neu angelegte Trockenwiesen und Trockenrasenböschungen sind unter fachlicher Betreuung mit Kleinstrukturen zu versehen, wie Wurzelstöcke, Totholz und Steine aus beanspruchten Bereichen. Dabei ist besonders auf die Lebensraumeignung für Reptilien zu achten.
11. Die Entwicklung der Flächen und Strukturen (Trockenrasen, Trockenwiese, Gebüsche, Steilwände, Gewässer) entsprechend der Zielsetzungen ist im ersten und dritten Jahr nach jeweiliger Fertigstellung im jeweiligen Abschnitt (Abschnitt 1-8) und dann alle 5 Jahre mit fachlichem Bericht und Bilddokumentation zu belegen.
12. Über Ereignisse oder Entwicklungen, die ein Abweichen von den bescheidgemäßen Entwicklungszielen erkennen oder erwarten lassen, ist der Anlagenbehörde unverzüglich Bericht zu erstatten. Maßnahmen zur Einhaltung des Bescheides sind aufzuzeigen und im Einvernehmen mit der Anlagenbehörde umzusetzen. Über den Erfolg oder Nicht-Erfolg der Maßnahmen ist Bericht zu erstatten.

Raumordnung/Landschaftsbild:

1. Der Gedenkstein, der innerhalb des Projektareals liegt, muss – bevor eine direkte Beanspruchung erfolgt – auf einen Ersatzstandort versetzt werden.

Umwelthygiene:

Aus der Sicht des Fachgebietes sind keine Auflagen erforderlich.

Verfahrenstechnik/Sicherheitstechnik:

1. Über die Herstellung der Rohrleitungen der Chemikaliendosierung und die anschließende Druck- und Dichtheitsprüfung sind Nachweise der ausführenden Fachfirma im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.
2. Die Rohrleitungen sind entsprechend ihrer Inhaltsstoffe zu kennzeichnen und ist die Durchflussrichtung kenntlich zu machen.
3. Die Lüftungsanlagen sind vor Inbetriebnahme auf Funktion und Einhaltung der im Projekt angegebenen Lüftungsleistungen zu überprüfen. Ein Nachweis darüber ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Verkehrstechnik:

Aus der Sicht des Fachgebietes sind keine Auflagen erforderlich.

Wasserbautechnik:

1. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit der Kanalstränge und Speicherbecken (Senkgrube für sanitäre Abwässer, den Sammelbehälter im Bereich des Flugdaches und den Vorlagebehälter für die Stabilisierung) gemäß ÖNORM EN 1610 und 2503 von einem Fachkundigen prüfen zu lassen.
2. Die Dichtheitsprüfung entsprechend Auflage 1 ist im Abstand von 10 Jahren zu wiederholen. Gegebenenfalls festgestellte Schäden sind zu sanieren.
3. Alle Flächen, auf denen Fahrzeuge betankt oder repariert werden, einschließlich der Manipulationsbereiche für die Mineralölanlieferung sind rissfrei, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig (z.B. Beton gem. ÖNORM B 4710, Betonqualität C25/30 B7 XC3; kein Asphalt oder Bitukies) herzustellen.

Wartung und Kontrolle des Retentions-/Versickerungsbeckens:

4. Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.
5. Nach stärkeren Regenereignissen jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Beckenanlagen, Bodenfiltermulden und Rasenmulden auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.

6. Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen.
7. Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen.
8. Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebsbuch festzuhalten.